

praktischen Auseinandersetzung mit der objektiven Realität erreicht und durch die erkennenden Menschen nicht willkürlich manipuliert werden kann.“⁹

In Anwendung dieses marxistisch-leninistischen Wissens auf das Ermittlungsverfahren ergibt sich folgendes: *Die Wahrheit*, die die Untersuchungsorgane im Ermittlungsverfahren festzustellen haben, *ist eine Eigenschaft der Erkenntnis des Untersuchungsorgans* über das zur Zeit der Durchführung des Ermittlungsverfahrens der Vergangenheit angehörende tatsächliche Verhalten des Beschuldigten, seine Persönlichkeit und die tatbezogenen Ursachen und Bedingungen seines Handelns. Diese Erkenntnis ist wahr, wenn ihr Inhalt real existiert bzw. existiert hat und vom erkennenden Denken des Untersuchungsorgans dem objektiven Sachverhalt des Tatgeschehens adäquat widergespiegelt wird. Die Wahrheit der Erkenntnis des Kriminalisten ist folglich abhängig von der Übereinstimmung der Erkenntnis mit der objektiven Realität, dem konkreten Verhalten des Beschuldigten in seiner individuellen Bedingtheit und in seinen gesellschaftlichen Zusammenhängen.

Zum Gegenstandsbereich der marxistisch-leninistischen Erkenntnistheorie gehört auch das Verhältnis von Theorie und Praxis. Die Praxis ist Grundlage und Ziel der Erkenntnis, weil alles Wissen durch die Einwirkung der Menschen auf die Welt und zu ihrer Umgestaltung entstanden ist und sich in ständiger Wechselwirkung mit der Praxis weiter entwickelt. Richtigkeit und Wirklichkeit unserer Erkenntnisse werden ständig in der Praxis überprüft. *Ihre erkenntnistheoretische Funktion besteht darin, Kriterium der Wahrheit der Erkenntnis, Prüfstein der Wahrheit des Wissens zu sein.* Wahre Feststellungen des Untersuchungsorgans über den strafatverdächtigen Sachverhalt sind durch die Praxis vermittelte, durch sie bewirkte Abbilder des in der objektiven Realität existierenden bzw. existiert habenden Sachverhalts, mit dem sie übereinstimmen. Sie besitzen einen Inhalt, der objektiv wahr ist.

In einem gewissen Ausmaß spielt in der strafprozessualen Beweisführung auch die formale Logik eine Rolle.¹⁰ Die Erkenntnisvorgänge der strafprozessualen Beweisführung vollziehen sich nach Denkgesetzen, mit denen sich nicht nur die materialistische Dialektik (und darin eingeschlossen auch die marxistisch-leninistische Erkenntnistheorie), sondern auch die formale Logik befaßt. Die formale Logik ist die Wissenschaft von den Formen und Gesetzmäßigkeiten des Denkens. Sie untersucht die allgemeinsten Strukturformen des richtigen Denkens und gibt Regeln über die Bildung von Begriffen, Aussagen (Urteilen) und Schlüssen. Weil die formale Logik Mittel und Methoden liefert, um einzelne Gedanken richtig miteinander zu verknüpfen, ist sie eine unentbehrliche Voraussetzung für ein fehlerloses Denken.